

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG -) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 30.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Genthin betreibt in ihrer Verantwortung in den Ortschaften Tuchem und Glatau sowie in den Ortsteilen Parchen und Mützel sozial-pädagogische Kindertageseinrichtungen.

Die Kindertageseinrichtungen, in der sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, haben einen eigenständigen pädagogischen Auftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine bzw. gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

Die fürsorgliche Betreuung in den Einrichtungen und das Vermitteln von Bildung im elementaren Bereich stellen einen eigenständigen Beitrag für die Entwicklung der Kinder dar.

§ 2 Rechtsform

Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung und damit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

- 1) Die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorhandenen Betreuungsplätze werden, soweit § 4 nicht entgegensteht, an Kinder vergeben, deren Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Genthin, vorrangig in den Ortschaften Tuchem, Glatau und Paplitz sowie in den OT Parchen und Mützel haben.

- 2) Aufnahmeanträge von Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten, deren Hauptwohnsitz sich nicht in der Stadt Genthin befindet, werden nach vorheriger Überprüfung der tatsächlichen Belegung der Einrichtung im Einzelfall entschieden, wenn die vorgehaltenen Betreuungsplätze ausreichen und die Wohnsitzgemeinde des aufzunehmenden Kindes die Defizitkosten gem. § 11 Abs. 5 KiFöG der Stadt Genthin erstattet.
- 3) Wer Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung bzw. auf einen Halbtagsplatz von mindestens fünf Stunden täglich hat, regelt das KiFöG im § 17 Abs. 2. Nach diesen vorgegebenen Kriterien entscheidet die Stadt Genthin als Träger der Einrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen über den jeweiligen Anspruch auf Betreuungsstunden eines Kindes in einer Einrichtung.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme

- 1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin nehmen entsprechend ihrer Kapazität, die in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgeschrieben ist, folgende Altersstufen auf:

Kindertageseinrichtung „Parkspatzen“ im **OT Parchen**
- von 0 Jahren bis Eintritt in den 7. Schuljahrgang

Kindertageseinrichtung „Unter den Eichen“ im **OT Mützel**
- von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter

Kindertageseinrichtung „Spatzenhausen“ in der **Ortschaft Tuchein**
- von 0 Jahren bis Eintritt in den 7. Schuljahrgang

Kindertageseinrichtung „Storchennest“ in der **Ortschaft Gladau**
- von 0 Jahren bis Schuleintrittsalter

- 2) Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in einer Tageseinrichtung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.
- 4) Für eine Hortbetreuung sollte die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
- 5) Zur Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist von den Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten ein schriftlicher Aufnahmeantrag in der jeweiligen Einrichtung zu stellen.
- 6) Die Eltern weisen durch Vorlage einer Arbeits- bzw. Ausbildungsbescheinigung u. ä. nach, dass sie einen Ganztagsplatz benötigen. Liegt diese Bescheinigung nicht vor, besteht ein Anspruch auf eine Betreuung von 5 Std. täglich. Über Ausnahmen kann der Träger entscheiden.

- 7) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit der Festlegung der täglichen Betreuungszeit sowie dem Beginn und Ende der Betreuung.
- 8) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes der betreffenden Leiterin der Einrichtung vorlegen. Diese darf bei Aufnahme nicht älter als 10 Tage sein. Des Weiteren ist eine Bescheinigung über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 899), vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
- 9) Die Ferienregelung in der Kindertageseinrichtung mit kombiniertem Hort richtet sich nach dem Betreuungsbedarf. Anspruch auf eine Ferienbetreuung in dem Hort, in dem das Kind angemeldet ist, besteht nicht.

§ 5

Dauer und Beendigung der Nutzung

- 1) Die geschlossene Betreuungsvereinbarung kann sowohl von der Stadt als auch von den Eltern bzw. den sonstigen Sorgeberechtigten bis **zum 15. eines Monats zum Monatsende** schriftlich gekündigt werden. Änderungen auf Grund des Wegfalls von Kriterien, die für die Bestimmung des Anspruchs auf einen Halb- bzw. Ganztagsbetreuungsplatz maßgeblich sind, bleiben hiervon unberührt. Diese sind unverzüglich nach Kenntniserlangung durch die Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten der Stadt Genthin anzuzeigen.
- 2) Die Betreuungsvereinbarung kann von Seiten der Stadt fristlos gekündigt werden, wenn
 - das Kind mehr als 14 Tage unentschuldig der Einrichtung fernbleibt,
 - die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als einen Monat in Verzug geraten,
 - das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hilfe und Hinweise der pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Erziehungsberechtigten nicht beseitigt werden kann,
 - Abweisungsgründe sonstiger Art vorliegen, wie chronische Krankheit des Kindes oder dauernde Pflegebedürftigkeit oder Vorliegen einer schwerwiegenden Infektionskrankheit in der Familie, die zu einer gesundheitlichen Gefährdung der anderen Kinder der Kindertageseinrichtung führen kann
 - grundlegende Änderungen in den gesetzlichen Bestimmungen zur Kinderbetreuung, insbesondere bei Veränderungen des Rechtsanspruchs auf Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung

- 5) Die Kindertageseinrichtungen können aus wichtigen Gründen wie zum Beispiel große Baumaßnahmen bzw. ansteckende Krankheiten auch über die in Abs. 4 festgeschriebenen Schließzeiten hinaus geschlossen werden.

§ 8 Elternbeitrag

- 1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird in Abhängigkeit von Art und Umfang ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Gebührensatzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der festgesetzte Elternbeitrag ist auch dann voll zu zahlen, wenn das Kind während des laufenden Monats abgemeldet wird, das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertageseinrichtung vorübergehend nicht besucht oder die Kindertageseinrichtung gem. § 7, Abs. 4 und 5 geschlossen bleibt.
- 3) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Jugendamt des Landkreises Jerichower Land ermäßigt werden. Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat, steht der Stadt Genthin als Träger der Kindertageseinrichtung die volle Gebühr zu.
- 4) Der monatliche Beitrag ist jeweils am 05. eines Monats fällig. Die Eltern bzw. sonstige Sorgeberechtigte sind verpflichtet, die Beiträge bargeldlos zu entrichten. Dies ist möglich mittels Erteilung einer Einzugsermächtigung oder durch Überweisung.
Der Elternbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- 5) Kommen Eltern bzw. sonstige Sorgeberechtigte ihrer Mitteilungspflicht zu Änderungen, die den Anspruch auf einen Halb- bzw. Ganztagsbetreuungsplatz beeinflussen nicht ordnungsgemäß nach und ergeben sich daraus Aufwendungen seitens der Stadt, die über den zustehenden gesetzlichen Betreuungsanspruch liegen, haben diese Eltern bzw. sonstige Sorgeberechtigten die finanziellen Mehraufwendungen rückwirkend zu tragen. Für diesen Fall steht der Stadt daneben auch ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 9 Gastkinder

Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die Aufnahme eines Kindes für höchstens fünf Öffnungstage im Kalendermonat. Über die Aufnahme entscheidet der Träger auf Antrag.

§ 10 Essenversorgung

Für die Kinder einer Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Stadt Genthin sichert diese gem. § 17, Abs. 3 KiFöG die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Die Mittagsmahlzeit wird nicht in der jeweiligen Einrichtung produziert, sondern mittels täglicher Lieferung durch Dritte. Für die Herstellung und Lieferung der Mahlzeit ist ein finanzieller Beitrag direkt an den Hersteller und Lieferanten zu entrichten und ist somit nicht Bestandteil des Elternbeitrages gem. § 8 der Satzung.

Alles weitere zur Bestellung bzw. Bezahlung regelt die Leiterin der Kindertageseinrichtung.

§ 11 Versicherung

- 1) Mit der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nach § 4 dieser Satzung sind die Kinder für die Zeit ihres Aufenthaltes in der Einrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung unfallversichert. Das gilt auch für von der Einrichtung durchgeführte Fahrten oder Spaziergänge.
- 2) Für die in einer Kindertageseinrichtung verlorengegangenen Kleidungsstücke sowie andere Gegenstände und Wertsachen der zu betreuenden Kinder kann die Stadt Genthin keine Ersatzgarantie geben. Ansprüche betroffener Eltern werden durch den Kommunalen Schadensausgleich geprüft. Die Stadt Genthin haftet nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 12 Aufsichtspflichten

- 1) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe der Kinder an das pädagogische Personal bzw. mit Ankunft der Kinder, die allein in die Tageseinrichtung kommen und endet mit der Übergabe an die abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Grundstückes bei Entlassung der Kinder ohne Begleitung.
- 2) Die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung und holen die Kinder am Ende der Betreuungszeit wieder ab. Die Betreuungszeit endet spätestens mit der Öffnungszeit.
Damit Kinder allein in die Einrichtung kommen bzw. diese allein verlassen dürfen, bedarf es einer schriftlichen Genehmigung der Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten. Diese ist dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zu übergeben.
Werden die Kinder durch eine andere Person als die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten aus der Einrichtung geholt, ist eine schriftliche Genehmigung der Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten notwendig, welche dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung zu übergeben ist.

§ 13
Mitteilung an die Kindertageseinrichtung

Zur Sicherstellung der Betreuung der Kinder sind durch die Erziehungsberechtigten alle Änderungen in den erfassten persönlichen Daten der Erziehungsberechtigter Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Für Folgen, die durch unterlassene Mitteilungen entstehen, haftet der Erziehungsberechtigte.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin vom 22.02.2007 und die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung Tuchem in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Genthin vom 19.12.2006 und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge zum 01.01.2007 einschließlich der 1. Änderung vom 16.10.2007 außer Kraft.

Genthin, den 30.07.2009

Bernicke
Bürgermeister

Siegel